

Tit. 8.2 RdSchr. 96a

Gemeinsames Rundschreiben betr. KSVG; hier: Durchführung ab 1.1.1996

Tit. 8 – Fortbestehen oder Fortsetzung der Mitgliedschaft

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. KSVG;
hier: Durchführung ab 1.1.1996

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 96a

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 8.2 RdSchr. 96a – Fortbestehen der Mitgliedschaft bei Wehrdienst oder Zivildienst

Die Mitgliedschaft versicherungspflichtiger oder freiwillig versicherter Künstler bleibt nach § 193 Abs. 2 SGB V auch während der Zeit eines Wehr- oder Zivildienstes [bzw. von Dienstleistungen oder Übungen im Sinne von § 193 Abs. 4 SGB V] erhalten. Die Beiträge während dieser Zeit werden gemäß § 244 in Verb. mit § 251 Abs. 4 SGB V ermittelt und gezahlt. Bei erstmaliger Aufnahme einer [richtig] künstlerischen Tätigkeit während des Wehr- oder Zivildienstes oder bei Dienstleistungen bzw. Übungen im Sinne von § 193 Abs. 4 SGB V besteht entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 6 KSVG Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung.